



Entgeltordnung „Stadtsaal“

gültig ab 01.01.2026

1. Zweck und Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung regelt die Nutzung der Veranstaltungsstätte „Stadtsaal“ für alle zugelassenen Arten von Veranstaltungen. Die Mieten sind bürgerlich-rechtliche Entgelte. Schuldner der Mieten und Nebenkosten ist der Mieter. Die angegebenen Entgelte sind **Nettobeträge**.

Für den Fall, dass die Finanzverwaltung eine Umsatzsteuerpflicht der vereinbarten Leistung erkennt, ist die Stadt Kaufbeuren berechtigt zusätzlich die geschuldete Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

2. Preismodell für Veranstalter in den Veranstaltungsstätten der Stadt Kaufbeuren

Um eine faire Nutzung unseres Hauses zu gewährleisten, unterscheiden wir bei der Preisgestaltung nach Art und Zielsetzung der Veranstaltung.

2.1. Preiskategorie 1

Diese Kategorie umfasst alle Veranstaltungen, die von **gewinnorientierten Unternehmen oder professionellen Institutionen** organisiert werden, unabhängig von der Art des Publikums oder Eintrittspreisen.

Beispiele:

- Firmenveranstaltungen, Betriebsfeiern, Konferenzen
- Kommerziell organisierte Kulturveranstaltungen

2.2. Preiskategorie 2

Diese Kategorie umfasst alle Veranstaltungen **gemeinnütziger** Organisationen, kirchlicher Einrichtungen, politischer Gruppen oder öffentlicher Träger.

Beispiele:

- Kirchliche Gruppen & Institutionen
- Politische Veranstaltungen (z. B. Wahlkampf, Parteitage, Fraktionssitzungen)
- Veranstaltungen von Behörden oder Bildungseinrichtungen mit offizieller Trägerschaft (z.B. Prüfungen IHK, HWK, Innungen)
- Soziale Träger mit explizitem gemeinnützigem Charakter (z.B. Politische Bildung)
- Bildungseinrichtungen mit gemeinnützigem Zweck (z. B. Einrichtungen, die für bedürftige oder sozial benachteiligte Gruppen arbeiten)

2.3. Preiskategorie 3

Diese Kategorie umfasst alle **Vereine und Gruppen**, die eher **nicht-professionell** oder **ehrenamtlich/hobbymäßig** organisiert sind.

Beispiele:

- Vereine (z.B. lokale Kulturinitiativen)
- Laienchöre, Amateurtheater
- Kultur- und Sozialprojekte, die ehrenamtlich organisiert werden

Hinweis zur Einordnung

Die finale Einstufung erfolgt durch die Mitarbeiter der Liegenschaftsverwaltung der Stadt Kaufbeuren auf Basis der Veranstaltungsbeschreibung. Bei Rückfragen oder Sonderfällen beraten wir Sie gerne.

3. Preise

Stadtssaal	LEISTUNG	Großer Saal	Kleiner Saal
		PREIS (netto) pro Tag	PREIS (netto) pro Tag
PREIS Kategorie 1	Grundmiete	600,00 €	130,00 €
	Proben	600,00 €	130,00 €
	Bau- und Lagertage	120,00 €	25,00 €
PREIS Kategorie 2	Grundmiete	196,00 €	40,00 €
	Proben	196,00 €	40,00 €
	Bau- und Lagertage	40,00 €	6,00 €
PREIS Kategorie 3	Grundmiete	60,00 €	12,00 €
	Proben	60,00 €	12,00 €
	Bau- und Lagertage	12,00 €	2,00 €
Variable Kosten	Energiepauschale WINTER	100,00 €	20,00 €
	Energiepauschale SOMMER	30,00 €	- €
	Reinigungspauschale	110,00 €	35,00 €
	Technikpauschale	100,00 €	100,00 €
	Bewirtschaftungszuschlag	100,00 €	50,00 €
	Kautions für Küchennutzung	300,00 €	- €
	Flügel	50,00 €	- €

- 3.1. Bau- und Lagertage** sind Tage, an denen entweder die Auf-, Um- oder Abbauten für die eigentliche Veranstaltung durchgeführt werden, oder an denen der jeweilige Veranstaltungsraum durch aufgestellte Kulissen, Requisiten oder sonstige Gegenstände, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, für eine anderweitige Vermietung blockiert ist.
- 3.2. Die Energiepauschale WINTER/ SOMMER** wird für jeden Veranstaltungstag berechnet. Die Energiepauschale WINTER wird für die Monate Oktober, November, Dezember, Januar, Februar, März, April berechnet. In den anderen Monaten gilt die Energiepauschale SOMMER. Im „kleinen Saal“ wird auf die Erhebung der Energiepauschale SOMMER verzichtet.
- 3.3. Die Reinigungspauschale** wird für jeden Veranstaltungstag berechnet.
- 3.4. Die Technikpauschale und der Bewirtschaftungszuschlag** fallen je nach Buchung an. Die Technikpauschale beinhaltet Lautsprecher, Beamer, Leinwand etc. Der Bewirtschaftungszuschlag wird für die Betriebskosten der Küche angesetzt.

4. Reservierungs- und Zahlungsverfahren

4.1. Reservierungsverfahren

Das Reservierungsformular, welches bei der Kontaktaufnahme durch die Liegenschaftsverwaltung ausgehändigt oder zugeschickt wird, ist vom Veranstalter vollständig ausgefüllt so bald wie möglich, spätestens jedoch **2 Monate vor Veranstaltungsbeginn** bei der Liegenschaftsverwaltung einzureichen.

Erst nach fristgerechtem und vollständigem Eingang des Formulars wird der Mietvertrag erstellt. Erfolgt die Einreichung nicht fristgerecht oder unvollständig erfolgt höchstens eine einmalige Aufforderung zur Nachreichung. Wird diese nicht fristgerecht erfüllt, gilt die Reservierung als nicht erfolgt und der Termin wird ohne weitere Mitteilung freigegeben.

- 4.2. Eine Reservierung ohne beiderseitig unterzeichnetem Mietvertrag gilt als unverbindlich.** Der Vermieter kann in diesem Fall vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Mieter Kosten entstehen.

4.3. Zahlung

Die **Gesamtmiete inkl. Nebenkosten** ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung fällig.

Zahlung der Gesamtmietkosten an:

Sparkasse Allgäu (BLZ 733 500 00) Kto.-Nr. 10058

BIC BYLADEM1ALG

IBAN DE55 7335 0000 0000 0100 58

Bei nicht fristgerechter Zahlung kann die Stadt Kaufbeuren vom Vertrag zurücktreten.

5. Stornierungen:

- bis sechs Wochen vor der Veranstaltung: kostenfrei
- bis eine Woche vor Veranstaltungsbeginn: 50% des vereinbarten Entgelts
- danach: 100% des vereinbarten Entgelts
- bei höherer Gewalt (Naturkatastrophen, Pandemien) fallen keine Stornogebühren an.

Führt der Mieter die Veranstaltung nicht durch, ohne zuvor formell zu stornieren, wird die volle Miete fällig.

Hat der Vermieter den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, fallen keine Kosten für den Mieter an.

6. Haftung & Versicherung

- Der Vermieter haftet nicht für Schäden an eingebrachten Gegenständen.
- Mieter müssen eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abschließen und den Nachweis bis spätestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn auf Verlangen erbringen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht vorgelegt, ist der Vermieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall trägt der Mieter die bis dahin angefallenen Kosten sowie etwaige Stornogebühren gemäß Punkt 5.
- Für Schäden am Gebäude oder Inventar haftet der Mieter im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

7. Kautions & Rückzahlung

- Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Kautions zu hinterlegen ist, liegt im Ermessen der Liegenschaftsverwaltung.
- Kautions werden innerhalb von 14 Tagen nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Räume zurücküberwiesen.
- Bei Beschädigung und/oder erhöhtem Reinigungsaufwand kann die Kautions ganz oder teilweise einbehalten werden.

8. Benutzerordnung

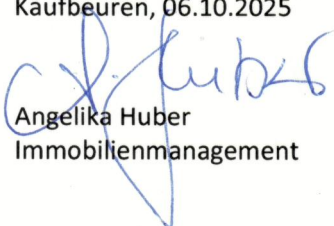
Die Benutzerordnung des Stadtsaals ist Bestandteil des Mietvertrages. Mieter und Besucher haben diese einzuhalten.

9. Schlussbestimmungen

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Änderungen werden den Nutzern rechtzeitig mitgeteilt.

Stadt Kaufbeuren

Kaufbeuren, 06.10.2025


Angelika Huber

Immobilienmanagement